

Sonderrichtlinie

betreffend die Förderung von Lehrpraxen auf Grund § 40 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl.Nr. II Nr. 51/2004.

(gültig ab 1.10.2010)

A) Einleitung

§ 7 Abs. 4 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, enthält die Rechtsgrundlage dafür, dass ein Teil der postpromotionellen Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin bei freiberuflich tätigen Ärzten/-innen für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzten/-innen im Rahmen anerkannter Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen (§§ 12 f Ärztegesetz 1998) absolviert werden kann.

Basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage bestimmt § 8 Ärztinnen-/Ärzte--Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), BGBl. II Nr. 286/2006 in den §§, 8 und 14 in Bezug auf Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen Folgendes:

Die Ausbildung im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin in der Dauer von sechs Monaten ist in Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, insbesondere (u.a.) in anerkannten Lehrpraxen freiberuflich tätiger Ärzte für Allgemeinmedizin oder in für die allgemeinärztliche Ausbildung anerkannten Lehrgruppenpraxen zu absolvieren, wobei sie auf die allgemeinärztliche Ausbildung in der Gesamtdauer von insgesamt höchstens einem Jahr anzurechnen sind.

Im Hinblick auf die Primärversorgung der Bevölkerung kommt einer praxisorientierten Ausbildung besondere Bedeutung zu. Da die Primärversorgung der Bevölkerung ein Schwerpunktvorhaben darstellt, berücksichtigen die nachstehenden Bedingungen und Auflagen insbesondere diesen Aspekt der Förderung.

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert, nach Maßgabe vorhandener Mittel, die Absolvierung der Ausbildung in der Lehrpraxis unter den nachstehend angeführten Bedingungen:

B) Zweck der Förderungsaktion

Durch die Absolvierung eines Teiles der postpromotionellen Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin im Rahmen von Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen als Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassene/r Arzt/Ärztin soll eine qualitative Verbesserung der Turnusausbildung erreicht werden. Zur Erreichung dieses Zieles sollte jeglicher vorzeitiger Abbruch der Ausbildung möglichst vermieden werden.

C) Zielgruppe

(nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in nachfolgender Priorität)

1) Turnusärzte/-innen mit dem Berufsziel des/der Arztes/Ärztin für Allgemeinmedizin, sofern für sie die Förderung einer Turnusausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin noch nicht oder noch nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.

2) Turnusärzte/-innen mit dem Berufsziel des/der Arztes/Ärztin für Allgemeinmedizin, die ihre Ausbildung in Krankenanstalten, die gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz Ärztegesetz 1998 nur eingeschränkt als Ausbildungsstätte anerkannt sind, auf jenen Gebieten absolviert haben, auf denen eine Ausbildung in der Krankenanstalt möglich ist, und die zum vollständigen Abschluss ihrer Ausbildung diese in einem der fehlenden Sonderfächer im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 6 ÄAO 2006 in einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis absolvieren.

Für die unter 1) bis 2) genannten Ärzte/-innen kann die Förderung nur bis zur Höchstdauer von sechs Monaten gewährt werden.

D) Förderungswerber/-in

Dem/Der Förderungswerber/-in muss Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin sein und über eine Bewilligung zur Ausbildung von Turnusärzten/-innen zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin im Rahmen einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis (§§ 12 f Ärztegesetz 1998) verfügen.

Im Rahmen einer Lehrpraxis darf jeweils nur ein/-e Turnusarzt/-ärztin ausgebildet werden (§ 12 Abs. 3 Ärztegesetz 1998).

In einer Lehrgruppenpraxis ist es gemäß § 12a Abs. 3 Ärztegesetz 1998 grundsätzlich auch möglich, dass mehrere Turnusärzte gleichzeitig ausgebildet werden.

Eine Förderung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie kann aber nur für einen der gleichzeitig ausgebildeten Turnusärzte/-ärztinnen erfolgen.

E) Förderung

1. Voraussetzung der Förderung

a) Der/Die Turnusarzt/-ärztin muss die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 erfüllen. Dies ist von der zuständigen Ärztekammer auf dem Förderungsantragsformular zu bestätigen.

b) Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Turnusarzt/-ärztin für die Dauer der Ausbildungszeit (Beginn und Ende der Ausbildung ist jeweils nur mit Monatserstem bzw. Monatsletztem festzusetzen).

c) Die Entlohnung des/der Turnusarztes/-ärztin darf jedenfalls den Betrag von € 1.345,-- (Bruttogehalt € 1.091,-- + pauschalierte Lohnnebenkosten von € 254,--) pro Monat nicht unterschreiten.

d) Die Förderung wird dem/der Lehrpraxisinhaber/-in ausbezahlt.

e) Die Förderung wird nur gewährt, wenn im schriftlichen Nachweis über das Dienstverhältnis zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Turnusarzt/-ärztin Vollzeitbeschäftigung vereinbart wird. Teilzeitbeschäftigung schließt die Gewährung einer Förderung aus.

f) Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in muss Kassenvertragsarzt sein oder den Nachweis erbringen, dass aufgrund regelmäßiger Behandlungen von sozialversicherten Patienten in anderer Weise ausreichende Kenntnisse über die Zusammenarbeit und Rechtsbeziehungen zwischen sozialen Krankenversicherungsträgern und Vertragsärzten/-innen vermittelt werden können;
in jedem Fall muss eine Beschäftigung und Ausbildung mit einer Kernarbeitszeit von **mindestens 35 Wochenstunden** gem. § 12 Abs. 3 bzw. § 12a Abs. 4 des Ärztegesetzes 1998 gewährleistet sein.

2. Höhe der Förderung

€ 1.091,-- pro Turnusarzt/-ärztin und Monat brutto zuzüglich einer Lohnnebenkostenpauschale in Höhe von € 254,--. Der anteilige 13. und 14. Monatsbezug sowie die darauf entfallenden anteiligen Lohnnebenkosten bleiben bei der Förderung außer Betracht.

3. Dauer der Förderung

Die Förderung wird

für die Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin für die Dauer von sechs Monaten im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin oder für die Dauer von jeweils drei Monaten im Ausbildungsfach Allgemeinmedizin sowie für drei Monate unter den Voraussetzungen des Punktes C)2) in einem der im § 8 Abs. 4 bis 6 der ÄAO 2006 angeführten Sonderfächer.

gewährt, wobei nur volle Kalendermonate berücksichtigt werden können.

Förderungen werden nur für Ausbildungen in der Dauer von zumindest jeweils 3 Monaten gewährt.

Der Beginn der Ausbildung ist daher jeweils der 1. Kalendertag des in Betracht kommenden Kalendermonats, in dem die Ausbildung begonnen wird; das Ende der Ausbildungszeit ist jeweils der letzte Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Ausbildungszeit beendet wird (letzter Kalendertag des 3. oder 6. Monats ab Ausbildungsbeginn). Dementsprechend sind die Ausbildungszeiten auch im Vertrag, den der/die Lehrpraxisinhaber/-in mit dem/der Turnusarzt/-ärztin abschließt, zu fixieren; siehe Pkt. E)1.b).

Setzt der/die Lehrpraxisinhaber/-in das Arbeitsverhältnis mit dem/der Turnusarzt/-ärztin über einen Zeitraum fest, der über den im Förderungsvertrag festgelegten Zeitraum hinausgeht, so bleibt dies dem/der Lehrpraxisinhaber/-in unbenommen, er kann aber daraus nicht ableiten, dass zusätzliche Mittel vom Bund für den durch den Förderungsvertrag nicht abgedeckten Zeitraum bereitgestellt werden. Die Zuerkennung von Förderungs Mitteln ist lediglich für den im Förderungsvertrag festgelegten Zeitraum möglich.

Wird die Ausbildung in der Lehrpraxis wegen eines Erholungsurlaubes des Lehrpraxisinhabers/-in unterbrochen, so bedingt dies eine Unterbrechung der Ausbildungszeit im Ausmaß eines vollen Monats (Monatserster bis Monatsletzter). Die beabsichtigte Urlaubsunterbrechung ist unter Angabe der Zeit, in der der Urlaub stattfinden wird, im Förderungsantrag zu nennen. Auch im Dienstvertrag zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Turnusarzt/-ärztin ist die Urlaubsunterbrechung zu berücksichtigen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

F) Verfahren

1. Einbringung des Förderungsansuchens

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in hat unter Verwendung des, bei der für seinen/ihren Berufssitz zuständigen Ärztekammer aufliegenden, Formulars mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausbildung im Wege seiner/ihrer zuständigen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit um Gewährung der Förderung anzusuchen.

Das Förderungsansuchen muss im Original vorgelegt und vom/von der Lehrpraxisinhaber/-in eigenhändig bei Lehrgruppenpraxen firmenmäßig unterfertigt sein. Allfällige Korrekturen im Ansuchen dürfen ausschließlich vom/von der Lehrpraxisinhaber/-in angebracht werden und müssen auch von ihm/ihr eigenhändig abgezeichnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Korrekturen, die die zuständige Ärztekammer gem. Pkt. F)1. letzter Absatz vornimmt.

Dem Förderungsansuchen sind anzuschließen:

- Schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in hat bei Einbringung des Ansuchens im Antragsformular ausdrücklich zu bestätigen, dass er sich durch Einsichtnahme in die Originaldokumente vergewissert hat, dass die Kopien mit den Originalen übereinstimmen.

Die zuständige Ärztekammer hat anlässlich der Weiterleitung des Förderungsansuchens an das Bundesministerium für Gesundheit zu bestätigen, dass aus der Sicht der ihr zukommenden Möglichkeiten, die Bedingungen erfüllt sind.

Die zuständige Ärztekammer hat jedes bei ihr einlangende Förderungsansuchen sofort mit einem Eingangsstempel zu versehen. Das Ansuchen ist ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen von der zuständigen Ärztekammer entsprechend zu bearbeiten und mindestens 5 Wochen vor Beginn des beantragten Förderungszeitraumes an die fördernde Stelle weiterzuleiten.

Allfällige von der zuständigen Ärztekammer bei Überprüfung der Ansuchen festgestellte Mängel können von ihr im Einvernehmen mit dem/der Lehrpraxisinhaber/-in korrigiert werden. Die Korrektur ist von der Ärztekammer abzuzeichnen und mit einer Stampiglie zu versehen.

2. Entscheidung über das Förderungsansuchen

Das Bundesministerium für Gesundheit wird dem/der Lehrpraxisinhaber/-in binnen fünf Wochen nach Einlangen des Förderungsansuchens seine Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen - dies auch im Falle der Ablehnung des Ansuchens - übermitteln. Maßgebend für die Frist ist der Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens beim Bundesministerium für Gesundheit.

Die Ablehnung des Ansuchens durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt jedenfalls in Fällen, in denen

- das Formular unvollständig ausgefüllt wurde;
- die Unterlagen gemäß Pkt. F)1.) fehlen;
- die Mindestfrist von 5 Wochen für die Einbringung des Ansuchens vor Beginn der Ausbildung in der Lehrpraxis beim Bundesministerium Gesundheit (Eingangsstempel) nicht eingehalten wird;
- eine vorangegangene gewährte Lehrpraxenförderung durch Verschulden des Förderungswerbers, trotz Aufforderung bzw. Mahnung, aufgrund fehlender Nachweise die zweckmäßige Verwendung des Förderungsbetrages nicht nachgewiesen werden konnte.

Von jeder vom Bundesministerium für Gesundheit getroffenen Entscheidung ergeht eine Abschrift an die zuständige Ärztekammer.

3. Auszahlung der Förderung

Über die Gewährung der Förderung, die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie zuerkannt wird, ist zwischen Lehrpraxisinhaber/-in und Bundesministerium für Gesundheit ein Vertrag abzuschließen.

Der Förderungsbetrag wird für volle Kalendermonate gewährt und pauschaliert (siehe Pkt. E)2.).

Nach Einlangen des unterzeichneten Förderungsvertrages im Bundesministerium für Gesundheit erfolgt die Auszahlung der Förderung an den/die Lehrpraxisinhaber/-in auf das von ihm/ihr im Förderungsansuchen angegebene Konto, und zwar jeweils

- zum Ende des 3. Kalendermonats in den Fällen, in denen der Förderungsvertrag auf die Dauer von sechs Monaten
- in der Mitte des 2. Kalendermonats in den Fällen, in denen der Förderungsvertrag auf die Dauer von drei Monaten

abgeschlossen wurde.

4. Vorzeitige Lösung des Förderungsvertrages

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in darf grundsätzlich nach Ablauf des Probemonats einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zustimmen.

Erfolgt der vorzeitige Abbruch der Ausbildung dennoch, so ist dies vom/von der Lehrpraxisinhaber/-in unverzüglich schriftlich dem Bundesministerium für Gesundheit im Wege der für seinen Wohnort zuständigen Ärztekammer zu melden. Die Ärztekammer hat die Meldung unverzüglich an das Bundesministerium für Gesundheit weiterzuleiten.

Der vorzeitige Abbruch der Ausbildung bedingt die Rückzahlung des anteiligen Förderungsbetrages. Diesbezüglich ist mit dem Bundesministerium für Gesundheit Kontakt aufzunehmen.

Erfolgt der vorzeitige Abbruch der Ausbildung nicht zu Ende eines Kalendermonates, sondern zu einem bestimmten Tag innerhalb des Monats ohne Verschulden des/der Lehrpraxisinhabers/-in, so gilt bezüglich der Rückzahlung der Rate für diesen Monat folgendes:

€ 1.345,-- bei Abbruch zwischen 1. und 15. des jeweiligen Monats (gesamte Monatsrate);

€ 672,50 bei Abbruch zwischen 16. und Monatsletztem (Hälfte der Monatsrate).

Auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung (Pkt. F)3.) wird hiebei Bedacht genommen.

5. Generelle Regelungen bezüglich Abrechnung der Förderung

Der/Die Lehrpraxisinhaber/-in hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekannt gegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, im Wege der zuständigen Ärztekammer dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich anzuzeigen.

Der/Die Förderungsnehmer/-in hat die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle oder der EU binnen 14 Tagen rückzuerstatten, und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- 1) Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle „Bundesministerium für Gesundheit“, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- 2) eine in diesen Richtlinien oder in den Verpflichtungserklärungen enthaltene Bedingung nicht erfüllt worden ist,
- 3) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- 4) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- 5) über das Vermögen des/der Förderungsnehmers/-in vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- 6) der/die Förderungsnehmer/-in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 7) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 8) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 9) das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden,
- 10) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen,

- 11) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt worden ist,
- 12) dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 34 a der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) in der derzeit gültigen Fassung, nicht durchgeführt wurden,
- 13) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 14) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Förderungswerber/in nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 7, 9, 11 bis 12 und 14 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den/die Förderungsnehmer/in oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinsenzinsenmethode.

Trifft den/die Förderungswerber/in in den Fällen der Z 5, 6, 8 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinsenzinsenmethode.

Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Im Falle eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. ab Eintritt des Verzuges.

Der/Die Förderungswerber/in kann bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie befristet oder unbefristet von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BMG ausgeschlossen werden.

5.2. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

6. Zu erbringende Nachweise nach Abschluss der Ausbildung

- Zeugnis (Rasterzeugnis) über die absolvierte Ausbildung (samt Beschreibung) in Kopie
- An- und Abmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse im Original beziehungsweise Durchschrift mit dem Originalstempel der Gebietskrankenkasse versehen oder Faxauszüge (Protokollblatt) der Gebietskrankenkasse (Datensammelsystem) in Kopie.
- Auszug des Lohnkontos (Förderungszeitraum)

mit denen die widmungsgemäße Verwendung der Förderung auf der Basis des gewährten Förderungsbetrages (€ 1.345,- pro Monat inklusiver pauschalierter Lohnnebenkosten) nachgewiesen wird.

Die genannten Unterlagen sind spätestens drei Wochen nach Beendigung der Ausbildung bei der für den Berufssitz des/der Lehrpraxisinhabers/-in zuständigen Ärztekammer einzubringen, die die Weiterleitung an das Bundesministerium für Gesundheit binnen drei Wochen nach Einbringung vornehmen wird.

Bei Nichtvorlage beziehungsweise nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen wird auf das Rückforderungsrecht gemäß Pkt. F) 5. hingewiesen.

Eingelangte Originalbelege werden dem/der Lehrpraxisinhaber/-in nach
Einsichtnahme durch das Bundesministerium für Gesundheit rückübermittelt.

7. Vergebührung

Anträge auf Zuerkennung einer Förderung für die Absolvierung eines Teiles der
postpromotionellen Ausbildung in einer Lehrpraxis sind vergebührungsfrei.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.10.2010 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.